vom 09.12.2022 zu 12634/J (XXVII. GP)

Bundesministerium

sozialministerium.at

Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Johannes Rauch Bundesminister

Herrn Mag. Wolfgang Sobotka Präsident des Nationalrates Parlament 1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.734.907

Wien, 7.12.2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 12634/J der Abgeordneten Wimmer, Genossinnen und Genossen betreffend Ausstieg der Ärztekammern aus dem Mutter-Kind-Pass wie folgt:

In vorliegender Angelegenheit wurde eine Stellungnahme des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger eingeholt.

## Fragen 1 und 2:

- Wie hoch sind die Honorare für Untersuchungen des Mutter-Kind-Passes?
- Wann wurden diese zuletzt valorisiert?

Der Dachverband teilt mit, dass sich die Tarife (Honorare) für Mutter-Kind-Pass-Untersuchungsleistungen wie folgt zusammensetzen:



Die Honorare für Mutter-Kind-Pass-Sonderleistungen (MKP-SL) basieren auf dem Leistungskatalog des zwischen dem Dachverband (ehemals Hauptverband) und der Österreichischen Ärztekammer abgeschlossenen Mutter-Kind-Pass-Gesamtvertrages. Sie sind in § 6 Mutter-Kind-Pass-Gesamtvertrag angeführt und belaufen sich wie nachfolgend dargestellt. Sie wurden seit 1994 nicht mehr valorisiert. 2002 gab es eine Umrechnung der Tarife in Euro.

Sonderleistungsposition	Tarif aktuell (€)
Erste Untersuchung der Schwangeren bis zur 16. SSW	18,02
Zweite Untersuchung der Schwangeren zwischen der 17. und 20. SSW	18,02
Dritte Untersuchung der Schwangeren zwischen der 25. und 28. SSW	18,02
Vierte Untersuchung der Schwangeren zwischen der 30. und 34. SSW	18,02
Fünfte Untersuchung der Schwangeren zwischen der 35. und 38. SSW	18,02
Internistische Untersuchung der Schwangeren zwischen der 17. und 20. SSW	11,55
Untersuchung des Neugeborenen in der 1. LW	17,88
Erste Untersuchung des Kindes zwischen der 4. und 7. LW	21,80
Zweite Untersuchung des Kindes zwischen dem 3. und 5. LM	21,80
Dritte Untersuchung des Kindes zwischen dem 7. und 9. LM	21,80
Vierte Untersuchung des Kindes zwischen dem 10. und 14. LM	21,80
Fünfte Untersuchung des Kindes zwischen dem 22. und 26. LM	21,80
Sechste Untersuchung des Kindes zwischen dem 34. und 38. LM	21,80
Siebente Untersuchung des Kindes zwischen dem 46. und 50. LM	21,80

Sonderleistungsposition	Tarif aktuell (€)
Achte Untersuchung des Kindes zwischen dem 58. und 62. LM	21,80
Orthopädische Untersuchung des Kindes zwischen der 4. und 7. LW	11,55
Hals-, Nasen-, Ohrenuntersuchung des Kindes zwischen dem 7. und 9. LM	17,95
Augenuntersuchung des Kindes zwischen dem 10. und 14. LM	17,95
Augenuntersuchung (fachärztliche) des Kindes zwischen dem 22. und 26. LM	21,80
Ultraschalluntersuchung der Säuglingshüften in der 1. LW	29,07
Ultraschalluntersuchung der Säuglingshüften zwischen der 6. und 8. LW	29,07

Die Honorare für sämtliche *andere Untersuchungsleistungen* (Grundleistungen, etc.) basieren auf den jeweiligen Leistungspositionen der Honorarordnungen der kurativen Ärztegesamtverträge der Krankenversicherungsträger. Sie wurden entsprechend den Verhandlungsintervallen mit den Ärztekammern laufend valorisiert.

Exemplarisch übermittelt der Dachverband folgendes Beispiel aus 2020, ÖGK Landesstelle Oberösterreich:

Leistung	Grundleistungsvergütung (Tarifsätze)
Gynäkologische Schwangerenuntersuchungen	€ 22,56 (GYN) € 32,30 (AM)
Untersuchung des Neugeborenen in der 1. Lebenswoche	€ 32,30 (AM) € 35,34 (FA KiJu)
Untersuchung des Kindes im 3. bis 5. Lebensmonat	€ 32,30 (AM) € 35,34 (FA KiJu)

- Abkürzungen:
- AM Arzt:Ärztin für Allgemeinmedizin
- GYN Facharzt:Fachärztin für Frauenheilkunde und Geburtshilfe
- FA KiJu Facharzt:Fachärztin für Kinder- und Jugendheilkunde

## Fragen 3, 4 und 12:

 Wurden Gespräche mit Vertretern der Ärztekammern betreffend eine Valorisierung der Honorare geführt?

- a. Wenn ja, wer führte diese Gespräche und wann fanden sie statt?
- b. Wenn ja, was war das Ergebnis dieser Gespräche?
- c. Wenn nein, warum nicht?
- Wurden von Seiten Ihres Ministeriums Gespräche mit dem Bundesministerium für Frauen, Familie, Integration und Medien geführt, um im Einvernehmen mit der österreichischen Ärztekammer und dem Dachverband der Sozialversicherungsträger die Tarife zu erhöhen?
- Wird der Mutter-Kind-Pass wie mehrfach angekündigt reformiert?
  - O Wenn ja, wie ist der aktuelle Stand?
  - o Wenn ja, welche Stakeholder werden in den Reformprozess eingebunden?
  - Wenn ja, bis wann soll der Reformprozess abgeschlossen sein?
  - O Wenn nein, warum nicht?

Nach § 35 Abs. 3 Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG) ist zwischen dem Dachverband der Sozialversicherungsträger und der Österreichischen Ärztekammer mit Vollmacht und mit Zustimmung der Ärztekammern in den Bundesländern ein Gesamtvertrag abzuschließen, der die Durchführung der in der Mutter-Kind-Pass-Verordnung (BGBl. II Nr. 470/2001, zuletzt geändert mit BGBl. II Nr. 420/2013) vorgesehenen ärztlichen Untersuchungen und die Vergütung der ärztlichen Leistungen zu regeln hat. Gemäß § 35 Abs. 4 KBGG sind die Kosten dieser Untersuchungen für nicht (mit-)versicherte Personen zur Gänze vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, für die übrigen Personen zu zwei Dritteln vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen und zu einem Drittel von den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung zu tragen.

Die Regelung bedarf der Genehmigung des:der für Gesundheit zuständigen Bundesministers bzw. Bundesministerin (derzeit des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz) im Einvernehmen mit dem:der für Familie zuständigen Bundesminister:in (derzeit der im Bundeskanzleramt angesiedelten Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien).

Für den elektronischen Ausbau des Mutter-Kind-Passes wurden im Rahmen der Aufbauund Resilienzfazilität der EU Österreich Mittel in der Höhe von 10 Mio. € bewilligt. Im Zuge dieses Projekts soll der bestehende Mutter-Kind-Pass zu einer elektronischen Informations- und Dokumentationsplattform ausgebaut werden. Das Projekt hat mit Q1/2022 begonnen, eine erste Steuerungsgruppensitzung zwischen BMSGPK, BKA, DVSV und ÖGK fand im Oktober diesen Jahres statt. Bis Q2/2026 soll der e-MKP flächendeckend ausgerollt sein. Der Dachverband hielt in seiner Stellungnahme abschließend fest, dass seitens des Dachverbandes und der Krankenversicherungsträger das Bestreben besteht, den Fortbestand des Mutter-Kind-Passes zu gewährleisten sowie das Mutter-Kind-Pass-Programm in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Ministerien zu überarbeiten.

Am 16. November 2022 wurde im Ministerrat der Vortrag "Elektronische Eltern-Kind-Pass mit erweitertem Leistungsportfolio und Weiterentwicklung bis zum 18. Lebensjahr" beschlossen. Ziele des elektronischen Eltern-Kind-Passes sind erstens, die elektronische Dokumentation für die Eltern-Kind-Pass-Untersuchungen und –beratungen umzusetzen, welche auch Auswertungen für gesundheitspolitische Fragestellungen erlaubt. Weitere Ziele sind der vereinfachte Zugang zu den Untersuchungsergebnissen für die beteiligten Gesundheitsdiensteanbieter und Schwangere bzw. Erziehungsberechtigte und junge Familien, sowie die Erhöhung der gesundheitlichen Chancen für Schwangere und ihre Kinder, insbesondere von sozial benachteiligten Familien und die verbesserte Erreichbarkeit von bildungsfernen Familien mit möglicherweise eingeschränkter deutschsprachiger Kompetenz. Neben der Dokumentationsplattform soll der neue elektronische Eltern-Kind-Pass auch eine umfassende Informationsplattform für Schwangere und junge Eltern darstellen, auf der Informationen über Familienleistungen, psychische Gesundheit, Gesundheitsförderung und Prävention (z.B. Frühe Hilfen), Familienberatungsstellen oder Elternbildung dargestellt werden. Um die werdenden Eltern bestmöglich zu unterstützen, soll der elektronische Eltern-Kind-Pass auch eine Erinnerungsfunktion für Untersuchungen und wichtige Fristen enthalten (bspw. Mutterschutz, Meldung Karenz/Papamonat, Beantragung Kinderbetreuungsgeld/Familienzeitbonus, etc.).

Gleichzeitig ist im Regierungsprogramm die Weiterentwicklung zum Eltern-Kind-Pass bis zum 18. Lebensjahr vereinbart. Deswegen ist die Bundesregierung übereingekommen, diesen Moment der Digitalisierung zu nutzen, um auch die angebotenen Leistungen an die Bedürfnisse der Familien in Österreich anzupassen und in einem ersten Schritt das Leistungsspektrum erheblich zu erweitern.

Im Rahmen des Eltern-Kind-Passes werden daher, u.a. basierend auf den Empfehlungen der Facharbeitsgruppe zur Weiterentwicklung des Mutter-Kind-Passes, folgende ergänzende Leistungen kostenfrei für alle Familien zur Verfügung stehen:

• Leistungen entsprechend der Empfehlungen der Mutter-Kind-Pass Facharbeitsgruppe:

- psychosoziale Beratung zu Beginn der Schwangerschaft
- zweite freiwillige Hebammenberatung vor der Geburt
- zusätzliches Hörscreening für Neugeborene (Schaffung eines Qualitätsstandards)
- Möglichkeit eines zusätzlichen Ultraschalls gegen Ende der Schwangerschaft
- ergänzende Laboruntersuchungen
- Elternberatung beim 1. Kind durch Familienberatungsstellen für werdende und frischgebackene Eltern zu den wichtigsten Themen rund um den neuen Lebensabschnitt,
- Ernährungs- und Gesundheitsberatung auf freiwilliger Basis für Schwangere,
   Stillende oder junge Eltern (flächendeckende Ausrollung des Pilotprojekts GEVAN Gesund von Anfang an)

## Fragen 5 und 6:

- Ist Ihnen bekannt, dass die Ärztekammern von Wien, Niederösterreich und Steiermark den Ausstieg aus dem Mutter-Kind-Pass mit Ende März 2023 beschlossen haben?
  - a. Wenn ja, wann erführen Sie davon?
  - b. Wenn ja, welche Schritte setzten Sie bisher, um den Ausstieg rückgängig zu machen?
  - c. Wenn nein, warum nicht
- Ist Ihnen bekannt, dass die Ärztekammern von Oberösterreich und Kärnten den Ausstieg aus dem Mutter-Kind-Pass planen?
  - a. Wenn ja, wann erführen Sie davon?
  - b. Wenn ja, welche Schritte setzten Sie bisher, um den Ausstieg rückgängig zu machen?
  - c. Wenn nein, warum nicht.

Meinem Ressort sind die dahingehenden Pressemeldungen der Ärztekammern von Wien, Niederösterreich und Steiermark seit deren Veröffentlichung in den Medien, Anfang Oktober 2022, bekannt.

Der Dachverband teilte dazu mit, dass die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) im September 2022 darüber informiert wurde, dass die Ärztekammer für NÖ den Mutter-Kind-Pass-Gesamtvertrag kündigen möchte. Darüber hinaus sind dem Dachverband und den Krankenversicherungsträgern diese Informationen nur aus Medienberichten bekannt.

**Frage 7:** Laut § 8 MuKi-GV ist nur eine Kündigung durch die Österreichische Ärztekammer oder durch den Dachverband der Sozialversicherungsträger möglich. Ist Ihnen bekannt, ob der Vertrag von einem der Vertragspartner gekündigt wurde?

Vertragsparteien des gegenständlichen Vertrages sind der Dachverband (ehemals Hauptverband) und die Österreichische Ärztekammer. Nach Information des Dachverbandes lag bis 20. November 2022 keine Kündigungserklärung der letztgenannten Vertragspartei vor. Meinem Ressort liegen keine Informationen vor, dass einer der Vertragspartner die Gesamtvertragliche Vereinbarung gekündigt hat.

**Frage 8:** Ist im Zuge des Budgetvoranschlags 2023 geplant, die finanziellen Mittel für die Honorare für Untersuchungen des Mutter-Kind-Passes aufzustocken?

- d. Wenn ja, wie hoch sind die vorgesehenen Mittel?
- e. Wenn nein, warum nicht?

Da die Kosten für die Untersuchungen im Rahmen des Mutter-Kind-Passes aus dem FLAF refundiert werden, ist die Finanzierung dieser Untersuchungen unabhängig vom Ergebnis der Verhandlungen zwischen Sozialversicherung und Österreichischer Ärztekammer sichergestellt.

## Fragen 9 bis 11:

- Wie wird von Seiten des Ministeriums sicher gestellt, dass Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen auch künftig Kassenleistungen sind?
- Wie wird von Seiten des Ministeriums sicher gestellt, dass es für Familien weiterhin möglich ist, die Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen fristgerecht bei einem Arzt mit Kassenvertrag durchführen zu lassen?
- Welche Schritte setzen Sie, um den Fortbestand des Mutter-Kind-Passes zu gewährleisten?

Die Finanzierung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen ist über das Familienlastenausgleichgesetz und das Kinderbetreuungsgeldgesetz gesetzlich geregelt und seine Inhalte sind in der zugehörigen Mutter-Kind-Pass-Verordnung festgelegt. Änderungen im Hinblick auf die Finanzierung als Kassenleistung sind derzeit nicht geplant.

Weiters wurde im Ministerratsvortrag "Elektronischer Eltern-Kind-Pass mit erweitertem Leistungsportfolio und Weiterentwicklung bis zum 18. Lebensjahr" am 16. November 2022

von Seiten der Bundesregierung ein deutliches Bekenntnis zum Eltern-Kind-Pass, seiner
Erweiterung um zusätzliche Leistungen und der Digitalisierung dieses Screening
Instruments abgegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch